

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 108.

zu Nr. 275 des Hauptblattes.

1927.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Brauke in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der 51. Sitzung)

von Donnerstag, den 24. November 1927.)

Abg. Dr. Gelfert (D. Sp.): Im Auftrage meiner Fraktion möchte ich bemerken, daß wir die Vorlage begrüßen und mit Genehmigung das rechtliche Bemühen der Regierung erkennen, das sie aufgewendet hat, um den Wünschen der verschiedenen Polizeibeamtenorganisationen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Es wird noch in aller Erinnerung sein, in welcher Weise sowohl vom Verband der Polizeibeamten als auch von den verschiedenen anderen Polizeibeamtenorganisationen gerade das Polizeibeamtenrecht und als Abgeordneten warum das preussische Polizeibeamtenrecht nicht einfach übernommen worden ist. Es ist vielmehr gerade der Wunsch erfüllt worden, der von allen Seiten zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Polizeibeamten mehr unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, unter das normale Beamtenrecht gestellt werden sollten, natürlich nur, soweit es im Rahmen und im Interesse des Polizeidienstes überhaupt möglich ist. Es ist verständlich, daß eine Menge von Maßnahmen vorgenommen werden mußten, die eine Abweichung von dem allgemeinen Beamtenrecht bedeuten.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier bei der ersten Beratung uns allzusehr in Einzelheiten zu verlieren, wir wollen diese Dinge zum Gegenstand einer eingehenden Aussprache im Ausschuss machen.

Zunächst ist es ersichtlich festzustellen, daß eine einheitliche Ausbildung des Polizeibeamten vorgezogen ist. Der wichtigste Punkt, der von allen Rednern hier angeschnitten worden ist, ist das Problem der Erhaltung der Vereinstätigkeit. Gewiß ist man von widerstrebenden Erwägungen erfüllt, nach der menschlichen Seite und nach der Seite der Staatsnotwendigkeit hin. Ich möchte aber doch den Polizeibeamten, die sich zu sehr von menschlichen Motiven bei ihrer Politik leiten lassen, dabei ins Gedächtnis zurückrufen, daß die erste Aufgabe der Polizei kein muß, dem Staate zu dienen. Wenn wir andere Berufe vergleichend heranziehen, so haben wir nicht allzuviel Beamtengruppen, bei denen es möglich ist, daß ein Beamter in noch jüngerem Lebensalter als mit 26 Jahren eine Ehe eingetht.

Man wird sich auch Harmsachen müssen, daß die Kündigungsmöglichkeiten, von denen in § 10 ausführlich die Rede ist, mit großer Vorsicht aufgestellt und gefaßt worden sind und alle die Möglichkeiten, die nach menschlichen Ermessen eintreten könnten, ins Auge faßen. Nicht ganz klar erscheint uns die Fassung des § 10 Abs. 1, wo es heißt, daß vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden kann, wenn der Polizeibeamte in seiner bisherigen Stelle nicht mehr beschäftigt werden kann, weil die Stelle infolge organischer Veränderung dauernd eingezogen wird.

Zu begrüßen ist die Bestimmung in Abs. 5, daß die parteipolitische Betätigung dem Polizeibeamten in Dienstleistung, in Versammlungen oder Demonstrationen unterliegt. Eine klare, rücksichtslose und selbstlose Handhabung des Dienstes im Staate kann der Beamte nur dann erfüllen, wenn ihm innerhalb des Dienstes jede parteipolitische Betätigung unterliegt.

Beim § 14, der davon handelt, daß nach einer gewissen Dienstzeit eine Abfindungssumme für die Polizeibeamten gezahlt werden soll, die aus dem Polizeidienst ausgeschieden, ist der Wunsch an uns gerichtet worden von der Polizeibeamtenschaft selbst, daß man hier vielleicht doch daran denken könnte, eine Staffelung noch einzuführen, daß etwa diejenigen Beamten, welche 9 oder 10 Jahre ihren Dienst getan haben und dann aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, mit einem Zwischenbetrage zwischen 2500 und 5000 M., also vielleicht mit 3500 oder 4000 M., abgefunden werden könnten.

Ein Wort zu der Laufbahn der Polizeioffiziere! Es ist gesagt worden, daß in erster Linie eine tüchtige fachliche Durchbildung aller Polizeibeamten ausschlaggebend sein soll; das gelte sowohl für die Polizeibeamten des Reichsmeistershandes als auch für die Polizeioffiziere. Verlangt wird, daß der Offizier das notwendige Maß von Allgemeinbildung haben soll und daß dieses Maß von Allgemeinbildung im allgemeinen durch eine Offiziersprüfung nachzuweisen ist; und es ist in der Begründung zur Gesetzesvorlage ausgeführt, daß man das notwendige Maß von Allgemeinbildung wohl dann als gegeben betrachten kann, wenn der betreffende Polizeioffizier das Reifezeugnis einer neunklassigen Schule aufweist. Die Vertreter der Linken wünschen gerade dies besetzt zu haben; sie möchten, daß der Polizeioffizier lediglich aus dem Mannschaftsstande hervorgehe. Wir haben ebensoviel gegenteilige Meinungen, die sagen: nein, im Gegensatz zu der sachlichen und fachlichen Durchbildung muß der Polizeioffizier auch über ein gewisses höheres Maß von allgemeiner Bildung verfügen; und wenn wir an die Stellung denken, die der Polizeioffizier im Staate als Vertreter einer gewissen staatlichen Autorität und ausgestattet mit gewissen Berechtigungen und Vollmachten gegenüber den Beamten, mit denen er dienstlich die Sicherheit des Staates zu schützen hat, ausgerechnet ist, dann ist es eigentlich eine logische Notwendigkeit, daß man auf die Vorbildung der Polizeioffiziere besonderen Wert auch nach der Seite der Allgemeinbildung hin legen möchte.

Ich darf nur daran erinnern, daß man heutzutage schon bei den gehobenen und mittleren Beamten, mindestens aber bei der Reihenzahl der mittleren Beamten im allgemeinen das Reifezeugnis einer neunjährigen Anstalt verlangt.

Wohlwollend hat mich bei den Vorverhandlungen berührt, daß gerade von den Polizeioffizieren eine äußerste Zurückhaltung geübt worden ist in den Forderungen bezüglich des Polizeibeamtenrechtes. Es ist ersichtlich, daß so viel Takt und Verständnis für die staatlichen Interessen bei unseren Polizeioffizieren vorhanden ist, und ich nehme gern wieder Gelegenheit, das vor aller Öffentlichkeit zu betonen, namentlich wenn gegen die Polizeioffiziere Angriffe gerichtet werden.

Eine besondere Bemerkung muß ich noch zu § 19 machen. Dort ist vorgezogen, daß die Höchstzahl der Beamten des Gemeindepolizeidienstes für jede Gemeinde vom Ministerium des Innern festgelegt wird. Es sollen 3 Monate nach dieser Festlegung entgegenstehende Bestimmungen der gemeindlichen Ortsgerichte und Polizeivorschriften außer Kraft treten. Innerhalb gleicher Frist sind die Ortsgerichte und Polizeivorschriften der Gemeinden mit diesem Gesetze in Einklang zu bringen. Wenn man sich grundsätzlich darüber freuen kann, daß für die aufsteigenden Polizeibeamten eine entsprechende Verjüngung im höheren Lebensalter vom Gesetze aus vorgezogen ist, so muß man andererseits auch bedenken, daß die Gemeinden Zeit haben müssen, die Bedingungen und Bestimmungen ausreißend durchzuführen, die mit der Übernahme von staatlichen Polizeibeamten in den Gemeindedienst notwendig einer Änderung und Nachprüfung bedürfen. Da scheinen mir 3 Monate Frist reichlich kurz zu sein.

Der Herr Abg. Liebmann charakterisierte die ganze Vorlage damit, daß alles beim alten bleibe. Ich muß ganz offen gestehen, das ist doch wohl eine so summarische Beurteilung, die von der Sache außerordentlich erheblich abweicht. Daß ihm die Polizeioffiziere, die Vereinstätigkeit usw. ein Dorn im Auge sind, wissen wir. Aber wie er dazu kommt, sich zum Staatsfinanzkommissar aufzuwerfen und es als zum Reifer hinausgeworfenen Weib bezeichnen, wenn Polizeibeamte, die aus ihrem Dienstverhältnis entlassen werden, eine Abfindungssumme erhalten, das weiß ich nicht, ebensowenig, wie er das vereinbaren will mit seinen sonstigen Behauptungen, die er zugunsten der Beamten immer wieder geltend macht. Es mutet fast wie ein Treppenvogel an, wenn die Sozialdemokratie ihren Antrag damit begründet, daß der eine Lehrer Mitglied des Stahlhelm und Mitglied einer deutschvölkischen Organisation, der andere Lehrer Vorsitzender des Alldutschen Verbandes sei. Ich muß offen gestehen, wenn man die Zugehörigkeit eines Lehrers an einer Polizeischule zum Neuen Sächsischen Lehrerverein oder auch zu einer anderen Organisation, die nicht sozialdemokratisch ist, ohne weiteres als staatsgefährlich und antirepublikanisch bezeichnen will, so ist das nichts anderes als eine grobe Stimmungsmaße vor der Öffentlichkeit. Wir werden den Antrag ablehnen, ebenso den, dem Landtag die Lehrpläne des Unterrichts für Mannschaften und Offiziere der gesamten Polizei vorzulegen. Das sind Dinge, mit denen sich der Landtag wahrlich nicht zu befassen hat.

Man hat Kritik geübt, daß die Altersgrenze von 60 Jahren eine Härte bedeute. Auch Herr Abg. Siegert war dieser Auffassung. Ich möchte im Gegenzug zu ihm hier zum Ausdruck bringen, daß ich dieser Auffassung nicht beipflichten kann. Der Dienst bei der Polizei ist zweifellos anders zu beurteilen als bei anderen Beamten, schon in bezug auf die Nützlichkeit des Menschen.

Auf der anderen Seite betrachtet Herr Abg. Bethke die 18-Jahre-Altersgrenze als eine zu jugendliche Grenze. Im Gesetz selbst ist das 18. Jahr gar nicht vorgezogen, sondern es ist nur ein Spielraum zwischen 18 und 22 Jahren in der Begründung festgelegt.

Zusammenfassend möchte ich zum Ausdruck bringen, daß wir im Ausschuss noch ausreichende Gelegenheit haben werden, uns über einzelne Punkte, die einer besonderen Klärung noch bedürfen, zu unterhalten. Ich bin überzeugt, daß auch innerhalb der Polizeibeamtenschaft sich die Erkenntnis mehr und mehr Bahn brechen wird, daß nur derjenige Beamte der rechte Diener seines Staates ist, der in seinem Dienste getragen ist von dem nötigen Vertrauensverhältnis zum Staate, der aber auch erwarten kann, und das muß der Staat ihm gewährleisten, daß er vom Staate so in seinen menschlichen und beruflichen Leistungen beurteilt wird, daß er Befriedigung finden kann in seinem Amt und zur Dienstfreudigkeit weiterhin bereit sein kann. (Beifall b. d. D. Sp.)

Abg. Dr. Dehne (Dem.): Wir sehen in der Vorlage eine geeignete Grundlage zur Neuerschaffung eines Polizeibeamtenrechtes. Wir sind der Meinung, daß doch eine Besserung der rechtlichen Verhältnisse durch diese Vorlage herbeigeführt wird. Wir können infolgedessen die außerordentlich, ich will sagen grundsätzlich abfällige Kritik, die der Herr Abg. Liebmann an der Vorlage geübt hat, nicht teilen. Ich weiß nicht, ob der Herr Abg. Liebmann bei seiner außerordentlich scharfen Kritik sich bewußt gewesen ist, daß er gleichzeitig scharfe Kritik geübt hat an der Arbeit seiner politischen Freunde in Preußen, insbesondere an der Arbeit der beiden sozialistischen Innenminister. Ich weiß auch nicht, ob der Herr Abg. Liebmann bei seinen scharfen Angriffen sich vor Augen gehalten hat, daß unsere Regierung ebenso wenig wie die preussische bei der Schaffung dieser Vorlage völlig frei gewesen ist.

hische bei der Schaffung dieser Vorlage völlig frei gewesen ist.

Eins fällt uns auf, daß nämlich eine allerdings an Zahl sehr geringe Polizeibeamtengruppe bei der Regelung zu kurz gekommen ist. Auf Seite 10 lesen wir: „Die gegenwärtige Frauenpolizei fällt nicht unter das Gesetz.“ Wenn man schon das Recht der Polizeibeamten so grundsätzlich regelt, wie es hier in diesem Gesetz geschieht, ist es doch erwägenswert, ob man nicht auch die Rechte der weiblichen Polizeibeamten in irgendwelcher Form festlegt.

Weiter ist in der Debatte darauf hingewiesen worden, daß die Vorlage einen allzu scharfen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden brächte. Es ist richtig, und die Vorlage erkennt es ja selbst an, daß § 19 eine Einschränkung der Selbstständigkeit der Gemeinden mit sich bringt, aber diese Einschränkung liegt im wesentlichen doch darin, daß die Zahl der Polizeibeamten für die Gemeinden nunmehr einheitlich durch die Regierung festgelegt wird. Aber auch diese Einschränkung ist wieder aus außerpolitischen Gründen, die ich vorhin schon erwähnt habe, zu erklären. Wenn im übrigen den Gemeinden die Auswahl etwas beschränkt wird, muß ich ganz offen gestehen, das scheint mir kein so schwerwiegender Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu sein. Dem Recht der große Vorteil auf der anderen Seite gegenüber, daß nunmehr auch die Gemeinden, auch die kleineren Gemeinden für ihre Polizeibeamten einen geeigneten und gut vorgebildeten Nachwuchs erhalten.

Ich kann auch schließlich Herrn Abg. Bethke nicht recht geben, wenn er Bedenken gegen das 18. Lebensjahr hat. Es ist schon darauf hingewiesen worden, das Gesetz selbst normiert das ja nicht, es wird nur in der Begründung gesagt. Ich kann nicht finden, daß man nun unbedingt bis zum 20. Jahr warten müßte, ehe man zur Polizei geht. Man muß doch daran denken, daß ohnehin die Zeit bis zur etatmäßigen Anstellung und Verwendung im Einzeldienst lange Jahre dauert.

Jedenfalls werden wir das Gesetz im Ausschuss sorgfältig prüfen, auch nach der Richtung hin, ob die berechtigten Interessen der entsprechenden Beamtengruppen durch die Vorlage genügend gewahrt sind. Wir zweifeln nicht daran, daß, wenn man an die Vorlage nicht parteipolitisch verbleibt, sondern in dem ehrlichen Bestreben nachgeht, dem Staate und den Beamten zu dienen, auf Grund der Vorlage ein Weg gefunden wird, der beiden Parteien gerecht wird.

Nun noch ein kurzes Wort zu dem Antrag Nr. 531! Für uns ist es ganz selbstverständlich, daß die Lehrer an der Polizeischule nur Männer sein können, die unserem Staate nicht feindlich oder ablehnend gegenüber stehen. Aber der Wortlaut des Antrags erregt in uns Bedenken. Wenn hier gesprochen wird von der republikanischen Meinung, die außer allem Zweifel steht, so hat man das Gefühl, daß hier doch sehr leicht eine Stimmungsbildung inagiert werden könnte. Es hat eine Zeit gegeben in diesem Lande, wo die republikanische Meinung zweifelhaft nur dadurch dokumentiert werden konnte, daß man einer bestimmten politischen Partei beitrug. Nur dadurch war man zweifelsfreier Republikaner. Wir möchten nicht, daß solche Zeiten wiedertreten. Außerdem genügt uns die republikanische Meinung so schlechtweg gar nicht für die Lehrer an der Polizeischule, denn wir wollen nicht verzeihen, daß auch die Herren Kommunisten sich doch als Republikaner bekennen. Also es kommt nicht auf die republikanische Meinung so sehr an, sondern es kommt darauf an, daß die Männer, die dort lehren, fest auf dem Boden dieser Staatsverfassung, wie sie besteht, stehen. (Abg. Lieberich: Der Boden wankt aber!) Dagegen sind wir der Meinung, daß Leute, die bereit sind, diesen Staat und diese Staatsverfassung gewalttätig zu ändern, ja die sogar vielleicht programmatisch dazu verpflichtet sind, das zu tun, nicht geeignet sind, als Lehrer für Polizeibeamte zu dienen, für Polizeibeamte, denen gerade der Schutz dieses Staates anvertraut ist. (Abg. Liebmann: Also Bäckische!) Deswegen ist es uns nur möglich, diesen Antrag anzunehmen, wenn seine Fassung geändert wird.

Damit ist die Aussprache erschöpft und die Tagesordnung erledigt.

Bei der Festlegung des Tages der nächsten Sitzung entspinnt sich eine kurze Geschäftsordnungsdebatte.

Der Vorstand schlägt vor, die nächste Sitzung Donnerstag, den 1. Dezember, 13 Uhr, stattfinden zu lassen, da der Haushaltsauschuss A Montag und Dienstag eine Besichtigungstour nach Thüringen vornimmt.

Abg. Edel (Soz.) beantragt namens seiner Fraktion, diese Sitzung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung bereits für Mittwoch 13 Uhr anzuberaumen und Donnerstag eine weitere Sitzung stattfinden zu lassen, da noch so viele Anträge besonders der Linksparteien unerledigt seien, deren Erledigung man nur aus parteipolitischen Rücksichten, weil sie den Regierungs- und Rechtsparteien unangenehm seien, immer weiter hinausschiebe.

Abg. Renner (Komm.) schließt sich namens seiner Fraktion dem Antrage und Protest des Vortragners an. Schließlich wird der Antrag Edel mit den Stimmen der Soz., Komm. und Altsoz. angenommen. Die nächste Sitzung findet also Mittwoch, den 30. November, 13 Uhr statt.

(Schluß der Sitzung 17 Uhr 13 Minuten.)